

Anlage 3
(zu Nummer 5.4)

Zuwendungsfähige Ausgaben

Nummer	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsfähige Ausgaben
2.1	Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben ¹ der Studie und Beratungsleistung
2.2	Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater
2.3	Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Studie
2.4	Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Personalausgaben ² , Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,

¹ Betrifft nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die nach Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zuwendungsfähig sind, so sind die Ausgaben für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investitionen bezieht, zuwendungsfähig.

² Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für das Stammpersonal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

		b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung³, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben⁴, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und d) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
2.5	Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Ausgaben für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, b) Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird und c) Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.
2.6	Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Personalausgaben¹, b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung², Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,

³ Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

⁴ Zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben können gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung anhand eines vereinfachten Ausgabenansatzes berechnet werden.

		c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente und d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
2.7	Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters. Ausgaben für Personal¹ und Verwaltung einschließlich Gemeinausgaben für: a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen, b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen und c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
2.8	Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.
2.9	Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind Investitionsmehrausgaben, die anhand eines Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt werden⁵: a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig

⁵ In allen in den Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

		oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Ausgaben der weniger umweltfreundlichen Investition, b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Ausgaben der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde, c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde sowie d) bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingausgaben umfassen keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage wie Brennstoff, Versicherung, Wartung oder sonstige Verbrauchsgüter, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind. Handelt es sich bei der durch die Zuwendung geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.10	Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

2.11	Investitionen in nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios⁶, das heißt ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt: a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Ausgaben der weniger energieeffizienten Investition, b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Ausgaben der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde, c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde sowie d) bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingausgaben umfassen keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage wie Brennstoff, Versicherung, Wartung oder sonstige Verbrauchsgüter, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind. Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger
------	--	--

⁶ In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das europäische Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

		energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.12	Investitionen in gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Die gesamten Investitionsausgaben sind zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.13	Investitionen in Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen⁷: a) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Zuwendung realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird, b) einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24, L 297 vom 13.11.2015, S. 9, L 42 vom 18.2.2017, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist, genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet sowie c) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte, wiederverwendete oder recycelte Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind. Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent

⁷ In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

		zu dieser Investition oder kann der Antragsteller nachweisen, dass ohne die Zuwendung keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig.
2.14	Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Personal, Sachmittel, Investitionen, Dienstleistungen, Reisen⁸ und die Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten unter anderem in den folgenden Bereichen: a) Entwicklung von Prototypen, b) Markterschließungsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an Konferenzen, Messen, Ausstellungen, c) Stärkung von Kooperationen mit anderen Unternehmen, zum Beispiel Erstellung von Konzepten für Kooperationen, Teilnahme an Kooperations- und Zuliefererbörsen, Teilnahme an Netzwerken, d) Teilnahme an Matching-Events mit Frühphaseninvestoren, e) Ausgaben für Gründungsberatungsdienste und gründungsunterstützende Dienstleistungen und f) Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen.
2.15	Investitionen in Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

⁸ Reiseausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geändert worden ist.